

Stadt Laupheim  
Landkreis Biberach

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Laupheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Laupheim.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 LGebG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des LGebG entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Die Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, ist eine Gebühr nach Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben.

#### § 5

##### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

#### § 6

##### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehal-

ten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## § 7

### Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt entstandenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für die öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation
  2. Reisekosten
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8

### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 9

### Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 15.05.2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom

01.07.2021 mit Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung am SZ-Nr.	In Kraft ab
(Ä) 14.12.1998		01.01.1999
(Ä) 28.03.2011	31.03.2011	01.04.2011
(Ä) 14.06.2021		01.07.2021
(Ä) 24.04.2023	12.05.2023	15.05.2023

Gez. Ingo Bergmann  
Oberbürgermeister

Laupheim, 26.04.2023  
[www.laupheim.de](http://www.laupheim.de)

## Gebührenverzeichnis - allgemeine Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wg. Unzuständigkeit gebührenfrei	13,50 € / LE
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,50 € / LE
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,50 € / LE
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	13,50 € / LE
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,50 € / LE
6	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, wird nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr erhoben	6,00 € / Fall
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite. Für jede weitere Seite wird die Hälfte der Gebühr erhoben	4,00 € / Fall
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite. Für jede weitere Seite wird die Hälfte der Gebühr erhoben	3,00 € / Fall
6.4	<i>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 15) hinzu</i>	
7	<b>Bescheinigungen</b>	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)	13,50 € / LE
7.2	<i>Gebührenfrei sind</i>	
7.2.1	<i>Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)</i>	
7.2.2	<i>die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB</i>	
8	<b>Bestattungsrecht</b>	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	13,00 € / LE
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	13,00 € / LE
9	<b>Feiertagsrecht</b>	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	47,50 € / Fall
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	47,50 € / Fall
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	47,50 € / Fall
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	47,50 € / Fall
10	<b>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</b>	
10.1	bei Sachen bis zu 1.000,00 € Wert	2% des Wertes;

		mindestens 3,50 €
10.2	bei Sachen über 1.000,00 € Wert	2% von 500,00 € zzgl. 1% des Mehrwertes
11	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
11.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	75,00 € / Fall
11.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (5 Bodenrichtwerte - Werte aus Tabellen oder Richtwertkarten)	25,00 € / Fall
11.3	Erweiterte Bodenrichtwertauskunft - genauere Untersuchung des Bodenwerts eines Grundstücks	130,00 € / Fall
11.4	Weitere Auskünfte und Dienstleistungen nach Aufwand	13,00 € / Fall
11.5	<b>Grundstücksmarkbericht</b>	
	Versand per Post	25,00 € / Fall
	Versand als PDF	20,00 € / Fall
12	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 € / Fall
13	<b>Melderecht</b>	
13.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
13.1.1	einfache Auskünfte (§ 44 Bundesmeldegesetz - BMG)	10,00 € / Fall
13.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	15,00 € / Fall
13.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	10,00 € / LE
13.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,00 € / Fall
13.3	Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	8,00 € / Fall
13.4	Sonstige Amtshandlung der Meldebehörde	12,00 € / LE
13.6	<b>Gebührenfrei sind</b>	
13.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
13.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
13.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12, 13 MG)	
13.6.4	erstmalige Eintragung und Verlängerung wegen Fristablauf einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
14	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
14.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,50 € / LE
14.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	6,50 € / LE
15	<b>Schreibgebühren</b>	
15.1	<b>Anfertigen von Fotokopien, Scans und sonstigen Vervielfältigungen</b>	
	bei einem Format bis DIN A4 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	0,80 €
	bei einem Format bis DIN A3 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	1,50 €
	bei einem Format bis DIN A2 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	2,00 €
	bei einem Format bis DIN A1 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	2,50 €
	bei einem Format bis DIN A0 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	4,00 €
15.1.2	pauschale Verwaltungsgebühr bei Verrechnung mit Rechnung und / oder Zustellung per Post	20,00 €
15.2.1	<b>Anfertigen von Ausrucken (vom PC)</b>	
	bei einem Format bis DIN A4 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	0,80 € / erste Seite
	bei einem Format bis DIN A3 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	1,50 € / erste Seite
	bei einem Format bis DIN A2 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	2,00 € / erste Seite
	bei einem Format bis DIN A1 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	2,50 € / erste Seite
	bei einem Format bis DIN A0 - für die erste Seite, jede weitere Seite die Hälfte der Gebühr	4,00 € / erste Seite

15.2.2	pauschale Verwaltungsgebühr bei Verrechnung mit Rechnung und / oder Zustellung per Post	20,00 €
15.3	<b>Versand von digital vorhandenen oder erstellten Plänen oder sonstigen digitalen Dokumenten</b>	
15.3.1	per E-Mail mit Rechnung	20,00 €
16	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. Satz 3 der Satzung)	13,50 € / LE
17	Besondere Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	13,50 € / LE
18	<b>Benutzung des Archivs</b>	
	Kopien / Ausdrucke	
18.1	Anfertigen von Kopien je Seite	0,80 € / erste Seite
18.1.2	Ausdrucke mikroverfilmter Bestände	
	je Seite	1,50 € / erste Seite
	PDF-Dokument je Seite	1,50 € / erste Seite
18.2	Anfertigen von Reproduktionen einer Archivalie	
18.2.1	Digitales Verfahren als Datei je Stück; bei Mehraufwand kann die Hälfte der Gebühr zusätzlich erhoben werden	10,00 € / Fall
18.2.2	Einfache Scans ausgedruckt auf Papier; bei Mehraufwand kann die Hälfte der Gebühr zusätzlich erhoben werden	10,00 € / Fall
18.3	Familienforschung und Erbenermittlungen aus Standesamtsregistern; bei Mehraufwand kann die Hälfte der Gebühr zusätzlich erhoben werden	15,00 € / Fall
18.4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern für private Belange, Gutachten usw.	12,00 € / LE
18.5	wirtschaftlichen Zwecke	9,50 € / Fall
18.6	Fernleihe von Archivalien je Sendung	15,00 € / Fall
18.7	Führungen und Vorträge des Archivars	35,00 € / Fall